

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2016/7/25 Ra 2016/18/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2016

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E1P

E3R E19104000

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art4;

32013R0604 Dublin-III Art13 Abs1;

AsylG 2005 §5;

EURallg;

MRK Art3;

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH können Erlebnisse des Asylwerbers in der Vergangenheit, so sie sich tatsächlich zugetragen haben, zwar ein Indiz für die Behandlung von Asylwerbern in dem nach der Dublin Verordnung zuständigen Mitgliedstaat sein, lassen aber keinen (alleinigen) Rückschluss darauf zu, dass dem Asylwerber bei Rücküberstellung dorthin Gleiches widerfahren würde. Entscheidend ist vielmehr eine prognostische Beurteilung der Verhältnisse im Aufnahmestaat, die auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der den Asylbehörden bzw. dem BVwG vorliegenden aktuellen Berichtslage unter Bedachtnahme auf die individuelle Lage der betroffenen asylwerbenden Partei zu erfolgen hat (vgl. VwGH vom 8. September 2015, Ra 2015/18/0113 bis 0120). Nach der Rechtsprechung des VwGH können Erlebnisse des Asylwerbers in der Vergangenheit, so sie sich tatsächlich zugetragen haben, zwar ein Indiz für die Behandlung von Asylwerbern in dem nach der Dublin Verordnung zuständigen Mitgliedstaat sein, lassen aber keinen (alleinigen) Rückschluss darauf zu, dass dem Asylwerber bei Rücküberstellung dorthin Gleiches widerfahren würde. Entscheidend ist vielmehr eine prognostische Beurteilung der Verhältnisse im Aufnahmestaat, die auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der den Asylbehörden bzw. dem BVwG vorliegenden aktuellen Berichtslage unter Bedachtnahme auf die individuelle Lage der betroffenen asylwerbenden Partei zu erfolgen hat (vergleiche VwGH vom 8. September 2015, Ra 2015/18/0113 bis 0120).

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016180131.L01.1

### Im RIS seit

26.09.2016

### Zuletzt aktualisiert am

27.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)